

**Newsletter**

# **Versicherungsrechtliche Entscheidungen**

(November 2015)



**Unbefristetes Rücktrittsrecht von Lebensversicherungsverträgen  
bei unrichtiger Belehrung über das Rücktrittsrecht**

## **Unbefristetes Rücktrittsrecht von Lebensversicherungsverträgen bei unrichtiger Belehrung über das Rücktrittsrecht**

### Sachverhalt:

Ein Verbraucher schloss am 27.11.2006 mit einer in Luxemburg ansässigen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag über eine fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung ab. Bei Vertragsabschluss wurde ihm eine Verbraucherinformation übergeben. Darin war auch eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG mit einer Rücktrittsfrist von zwei Wochen – statt 30 Tagen entsprechend der Rechtslage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – enthalten. Mit Schreiben vom 12.03.2014 trat er vom Vertrag zurück. Diese Rücktrittserklärung wurde von der beklagten Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 24.04.2014 mit der Begründung zurückgewiesen, die 30-tägige Rücktrittsfrist des § 165a VersVG habe bereits mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags zu laufen begonnen, weshalb der Vertragsrücktritt verspätet sei. Die unrichtige Belehrung über die Dauer der gesetzlichen Rücktrittsfrist führe nicht dazu, dass dem Versicherungsnehmer deshalb ein unbefristetes Rücktrittsrecht zustehe.

### Beurteilung durch den OGH:

Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass sowohl aus der Struktur als auch aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der sogenannten „Dritte Richtlinie Lebensversicherung“ (Richtlinie 92/96/EWG) eindeutig hervorgehe, dass mit ihr sichergestellt werden sollte, dass der Versicherungsnehmer insbesondere über sein Rücktrittsrecht genau belehrt werde. Daraus folgt, dass nicht nur eine gänzlich unterbliebene, sondern auch eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht dazu führt, dass die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gar nicht erst zu laufen beginnt und dem Versicherungsnehmer deshalb ein unbefristetes Recht zum Rücktritt vom Vertrag zukommt..

Ausgehend von dieser Rechtsansicht des EuGH kam der OGH zum Ergebnis, dass einem Versicherungsnehmer im Falle einer fehlerhaften Belehrung über die Dauer der Rücktrittsfrist bei richtlinienkonformer Auslegung des § 165a Abs 2 VersVG ein unbefristetes Rücktrittsrecht zusteht. Der vom Versicherungsnehmer mit Schreiben vom 12.03.2014 erklärte Rücktritt war daher rechtswirksam.

*OGH 02.09.2015, 7 Ob 107/15h*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308